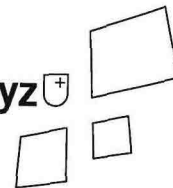


28. Dez 2022

kantonschwyz<sup>+</sup>



**Beschluss Nr. 1020/2022**

Schwyz, 20. Dezember 2022 / ju  
Versandt am: 27. Dezember 2022

**Beschwerdeentscheid (VB 152/2022)**

Zivilrecht (Eintragungsfähigkeit einer im Ausland erfolgten Adoptionsaufhebung)

Beschwerdeführerin

[REDACTED]

Vorinstanz

Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, Wilhelmstrasse 10, Postfach,  
8090 Zürich

Beigeladene

Kindes- u. Erwachsenenschutzbehörde Innerschwyz, Industriestrasse 7, 6440 Brunnen

**Sachverhalt**

A. Gemäss dem Urteil vom 26. Juli 2018 des Stadtgerichts Sjewjerodonezk im Gebiet Luhansk hat [REDACTED] nach ukrainischem Recht adoptiert. Auf Gesuch von [REDACTED] hat das Departement des Innern des Kantons Schwyz am 6. November 2018 die Einzel-Adoption in der Schweiz anerkannt und diese im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen. [REDACTED] lebte gemeinsam mit ihrem Ehemann und [REDACTED] in Küssnacht.

B. Mit Entscheid vom 13. Mai 2021 hat das Stadtgericht Sjewjerodonezk im Gebiet Luhansk die Adoption auf Antrag von [REDACTED] aufgehoben. Dieser Entscheid erwuchs am 15. Juni 2021 in Rechtskraft. Am 12. Januar 2022 reichte [REDACTED] dieses ukrainische Adoptionsaufhebungsurteil ein mit dem Gesuch um Anerkennung und Eintragung im schweizerischen Personenstandsregister.

C. Mit Schreiben vom 15. März 2022 teilte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, [REDACTED] mit, dass sie die in der Ukraine ausgesprochene Adoptionsaufhebung nicht anerkennen werde und gab ihr Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Mit Eingabe vom 4. April 2022 nahm [REDACTED] dazu Stellung. Ebenfalls ersuchte das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Innerschwyz um eine Stellungnahme und um Errichtung einer Verfahrensbeistandschaft für [REDACTED]. Mit Schreiben vom 3. Mai 2022 nahm die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Innerschwyz eine Einschätzung zur Vereinbarkeit des Urteils mit dem Kindeswohl vor. Ein Verfahrensbeistand wurde jedoch nicht ernannt.

D. Mit Verfügung Nr. 2022.0518 vom 6. Juli 2022 entschied das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, über das Gesuch um Anerkennung und Eintragung dieser im Ausland erfolgten Adoptionsaufhebung wie folgt:

„1. *Der Entscheid des Familiengerichtes in Ukraine, Luhansk vom 13. Mai 2021 betreffend die Aufhebung der Adoption wird nicht in die schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen.*  
2. - 4. *(Kosten, Rechtsmittel und Zustellung).*“

E. Dagegen erhob [REDACTED] am 25. Juli 2022 fristgerecht Beschwerde an den Regierungsrat (VB 152/2022) und stellte folgenden Antrag:

„Die Verfügung des Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) vom 6. Juli 2022 (weiter Verfügung vom 06. Juli 2022) sei aufzuheben und Gemeindeamt des Kantons Zürich sei anzuweisen der Entscheid des Familiengerichtes in Ukraine, Luhansk vom 13. Mai 2021 (weiter Adoptionsaufhebungsurteil) betreffend die Aufhebung der Adoption in die schweizerischen Zivilstandsregister einzutragen.“

F. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, beantragte mit Vernehmlassung vom 27. Juli 2022 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführerin. Am 11. August 2021 verzichtet die beigelegene Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Innerschwyz auf eine Vernehmlassung.

G. Auf die Begründung der gestellten Anträge wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen näher eingegangen.

## Erwägungen

1. Werden durch eine Verfügung oder einen Entscheid voraussichtlich schützenswerte Interessen eines Dritten betroffen, so kann ihn die Behörde auf sein Gesuch hin oder auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen als Nebenpartei in das Verfahren einbeziehen (§ 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 [VRP, SRSZ 234.110]). In der Praxis wird den Verfügungs- und Entscheidungsinstanzen bei der Frage, ob eine Beiladung anzuordnen ist, ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt. Das Beiladungsinteresse wird umso eher bejaht, wenn der Beizuladende zur Sachverhaltsermittlung Wesentliches beitragen kann (EGV-SZ 2012, B 1.7, E. 2.2). Vorliegend hat der Rechts- und Beschwerdedienst mit Eröffnungsverfügung vom 22. Juli 2022 die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Innerschwyz als mitbeteiligte Fachbehörde in das Beschwerdeverfahren beigelegt. Nach Kontaktaufnahme durch die Vorinstanz am 28. Februar 2022 reichte die Beigeladene ihre Akten von bereits eingeleiteten Kindesschutzverfahren ein. Im Vorverfahren hat die Beigeladene aufgrund eines Schreibens der Vorinstanz vom 25. April 2022 eine umfassende Einschätzung zur Vereinbarkeit des Entscheids vom 13. Mai 2021 des Stadtgerichts Sjewjerodonezk mit dem Kindeswohl vorgenommen. Aufgrund der Mitwirkung an der Sachverhaltsermittlung war eine Beiladung angezeigt. Gemäss § 14 Abs. 3 VRP wird der Entscheid gegenüber der Beigeladenen rechtswirksam.

2. Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen entscheidet über die Anerkennung ausländischer Adoptionen und verfügt die entsprechende Nachbeurkundung im Schweizerischen Zivilstandsregister (Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 [IPRG, SR 291]). Das Departement des Innern ist kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen nach § 2 Abs. 1 der kantonalen Zivilstandsverordnung des Kantons Schwyz vom 12. November 2003 (kZStV, SRSZ 211.111). Gemäss § 2 Abs. 3 kZStV kann der Regierungsrat die Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde mit einer Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise der Aufsichtsbehörde eines anderen Kantons übertragen. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 540 vom 27. August 2019 das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, als kantonale Aufsichtsbehörde eingesetzt. Nach § 13 Abs. 2 kZStV beurteilt der Regierungsrat Beschwerden gegen Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten und der kantonalen Aufsichtsbehörde. Demzufolge sind die Zuständigkeiten einerseits des Gemeindeamtes des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, für den Entscheid über das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 12. Januar 2022 um Anerkennung des Adoptionsaufhebungsurteils vom 13. Mai 2021 und andererseits des Regierungsrates für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde gegeben.

3. Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob das am 13. Mai 2021 vom Stadtgericht Sjewjerodonezk im Gebiet Luhansk in der Ukraine ausgesprochene Adoptionsaufhebungsurteil in der Schweiz anzuerkennen und im schweizerischen Personenstandsregister einzutragen ist.

3.1 Die Anerkennung einer nach ausländischem Recht erklärten Adoptionsaufhebung durch die Schweiz richtet sich im Verhältnis Schweiz-Ukraine nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, da hierfür kein dem Bundesgesetz vorgehender Staatsvertrag oder ein internationales Überkommen besteht (Art. 1 Abs. 2 IPRG).

3.2 Die Anerkennung einer Adoption in der Schweiz richtet sich nach Art. 32 Abs. 1 und Abs. 2 IPRG, wonach ausländische Entscheidungen über den Zivilstand aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde in das Zivilstandsregister eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen der Art. 25–27 IPRG erfüllt sind. Art. 25 IPRG wiederum gibt als Programmartikel eine Übersicht über die sachlichen Voraussetzungen, unter denen ausländische Entscheidungen in der Schweiz die Anerkennung erlangen. Genannt werden drei Voraussetzungen: Erstens muss die Zuständigkeit des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, aus der Sicht des schweizerischen Rechts (sogenannte indirekte Zuständigkeit, vgl. Art. 26 IPRG) begründet sein (Art. 25 Bst. a IPRG). Zweitens muss die Entscheidung insofern Bestand erlangt haben, als entweder kein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht oder die Entscheidung endgültig ist (Art. 25 Bst. b IPRG). Drittens darf kein Verweigerungsgrund im Sinn von Art. 27 IPRG vorliegen (Art. 25 Bst. c IPRG).

3.3 Im Zusammenhang mit der Frage der Anerkennung im Ausland erfolgter Adoptionen durch die Schweiz ist neben den allgemeinen Vorschriften zur Anerkennung zudem die Sondervorschrift in Art. 78 Abs. 1 IPRG zu beachten. Danach wird die im Ausland erfolgte Adoption eines Kindes in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat des Wohnsitzes oder im Heimatstaat der adoptierenden Person oder der adoptierenden Ehegatten ausgesprochen worden ist. Gemäss Art. 78 Abs. 2 IPRG werden ausländische Adoptionen, die von einem Kindesverhältnis im Sinne des schweizerischen Rechts wesentlich abweichende Wirkungen haben, in der Schweiz nur mit den Wirkungen anerkannt, die ihnen im Staat der Begründung zukommen.

3.4 Es rechtfertigt sich, die Regeln von Art. 78 sowie Art. 25–27 IPRG sinngemäss anzuwenden, wenn es gilt, die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Aufhebung einer Adoption zu beurteilen (David Urwyler/Sonja Hauser in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Anton K. Schnyder/Stephen V. Berti [Hrsg.], Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Auflage, Basel 2013, N 5 zu Art. 78 IPRG).

4. Die Beschwerdeführerin ist ukrainische-schweizerische Doppelbürgerin. Im vorliegenden Fall ist die Ukraine als Heimatstaat der adoptierenden Person berechtigt, eine ausländische Adoptionsaufhebung auszusprechen. Die ausländische Zuständigkeit des ukrainischen Stadtgerichts Sjewjerodonezk ist somit gegeben. Das ukrainische Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2021 ist zudem am 15. Juni 2021 in Rechtskraft erwachsen. Folglich ist die ausländische Entscheidung vom zuständigen ukrainischen Gericht erlassen worden und dieser Entscheidung ist rechtskräftig. Demnach sind die Voraussetzungen nach Art. 25 Bst. a und b IPRG erfüllt.

4.1 Materiell kann die Adoption nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 Art. 238 des ukrainischen Familiengesetzbuches durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, wenn die Adoption den Interessen des Kindes widerspricht und dem Kind keine Familienerziehung bietet oder wenn zwischen dem Adoptivelternteil und dem Kind sich ungeachtet des Willens des Adoptivelternteils Beziehungen entwickelt haben, die ein Zusammenleben der Adoptiveltern und die Erfüllung der elterlichen Pflichten unmöglich machen.

4.2 Das Stadtgericht ist nach Anhörung der Parteien und Prüfung der Fallunterlagen zur Auffassung gelangt, dass die Adoption aus folgenden Gründen aufgehoben werden soll: Die Adoption entspreche nicht den Interessen des adoptierten Kindes und das Kind fühle sich nicht als Mitglied der Familie. Das Kind äussere, dass es nicht mit der Adoptivmutter zusammenleben möchte und sich zwischen ihnen unfreundliche Beziehungen entwickelt haben, die ein Zusammenleben unmöglich machen. Zudem wolle sie in der Ukraine leben. Auch die Adoptivmutter bestätige, dass sich die Beziehung zwischen ihnen in eine Richtung entwickelte, die ein Zusammenleben der beiden und die Erfüllung der elterlichen Pflichten unmöglich mache. Die Adoptivmutter habe keine Autorität gegenüber dem Kind, denn es fehlt ein gegenseitiges Einverständnis aufgrund persönlicher Eigenschaften. Die in der Ukraine erklärte Adoptionsaufhebung ist nach ukrainischem Recht – dem Recht des Heimatstaates der Beschwerdeführerin – unter Einhaltung des rechtlichen Gehörs gültig zustande gekommen.

5. Zu prüfen bleibt, ob die Anerkennung der im Ausland erfolgten Adoptionsaufhebung mit dem schweizerischen Ordre public vereinbar ist oder ob ein anderer Grund zu einer Verweigerung der Eintragung gemäss Art. 25 Bst. c i.V.m. Art. 27 IPRG führt.

5.1 In ihrer Beschwerde vom 25. Juli 2022 bringt die Beschwerdeführerin vor, dass das schweizerische Recht einen Aufhebungstatbestand im Adoptionsrecht nicht kenne, weshalb das schweizerische Recht an dieser Entscheidung freilich nichts zu ändern vermag, zumal der Ordre public-Vorbehalt nur restriktiv Anwendung finde. Für den Ordre public-Vorbehalt genüge es nicht, wenn die ausländische Lösung vom schweizerischen Rechtsverständnis abweiche. Zur Begründung ihrer Beschwerde stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, dass das Adoptivkind immer wieder seinen Wunsch geäussert habe, zurück in die Ukraine zu gehen und in einem Heim zu leben. Das Adoptivkind habe sich auch nicht bemüht, sich in der Schweiz zu integrieren und wollte sich auf keinen Fall kulturell und persönlich in eine völlig fremde Umgebung einleben. Weiter führt die Beschwerdeführerin aus, dass sie und ihr Mann alles versucht haben, aber trotz Fürsorge, Liebe und Zuneigung habe sich das Adoptivkind nicht um eine sozialpsychische Eltern-Kind-Beziehung bemüht. Ebenfalls wendet die Beschwerdeführerin ein, dass sie das Kind nicht einfach vor der Türe des Internats zurückgelassen habe, sondern sie sei im Kontakt mit der Leiterin des sozialen und psychologischen Rehabilitationszentrums gewesen und habe weiterhin Geld und alle wesentlichen Dokumente zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gemachten Ausführungen sei sie der Auffassung, dass die Ausreise der Adoptivtochter zurück in die Ukraine die Moral, das öffentliche Interesse und die Menschenwürde nicht verletze. Schliesslich weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass die allerwichtigste Auswirkung der Adoptionsaufhebung für das Adoptivkind sei, dass sie die schweizerische Staatsangehörigkeit verlieren könnte. Ob dieser Verlust der schweizerischen Staatsangehörigkeit den Ordre public verletze, sei jedoch fraglich.



5.2 Gemäss Art. 27 Abs. 1 IPRG wird eine im Ausland ergangene Entscheidung in der Schweiz nicht anerkannt, wenn die Anerkennung mit der schweizerischen öffentlichen Ordnung (Ordre public) offensichtlich nicht vereinbar wäre. Eine Anerkennung verstösst dann gegen den materiellen Ordre public, wenn das einheimische Rechtsgefühl durch die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Entscheides in unerträglicher Weise verletzt würde, weil dadurch grundlegende Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung missachtet werden. Nicht jeder Verstoss gegen das Rechtsempfinden, die Wertvorstellungen oder zwingendes Recht rechtfertigt den Eingriff mit dem Ordre public. Für die Verletzung ist vielmehr erforderlich, dass die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Entscheides in der Schweiz mit den hiesigen rechtlichen und ethischen Werturteilen materiell offensichtlich unvereinbar wäre. Ob der Ordre public verletzt ist, beurteilt sich nicht abstrakt. Entscheidend sind die Auswirkungen der Anerkennung und Vollstreckung im Einzelfall. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist anzumerken, dass alleine der Umstand, dass das schweizerische Recht einen solchen Aufhebungstatbestand im Adoptionsrecht nicht kennt, nicht per se einen Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public bedeutet, zumal die Anwendung des Ordre public-Vorbehalts nach dem Wortlaut des Gesetzes («offensichtlich») restriktiv anzuwenden ist (Urteil des Bundesgerichts 5A\_138/2020 vom 25. August 2020 E. 3.4). Hinzu kommt, dass mit der Weigerung der Anerkennung endgültig entschiedener ausländischer Urteile hinkende Rechtsverhältnisse geschaffen werden. In diesem Sinn wird zur Vermeidung hinkender Rechtsverhältnisse das Eingreifen des Ordre public-Vorbehaltes umso mehr eine Ausnahme bleiben, je loser die Beziehungen zur Schweiz sind und je länger der Zeitraum zwischen der Ausfertigung der Urkunde oder dem Entscheid und der Prüfung ist (BGE 141 III 312 E. 4.1 m.w.H., BGE 141 III 328 E. 5.1 m.w.H., Urteil des Bundesgerichts 5A\_138/2020 vom 25. August 2020 E. 3.2). Die Beurteilung dieser Voraussetzung darf nicht auf eine Nachprüfung des ausländischen Entscheides in der Sache hinauslaufen, die kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, sondern erfolgt durch vergleichende, ergebnisbezogene Wertung (Urteil des Bundesgerichts 5P.128/2005 vom 11. Juli 2005 E. 2.1; Monika Mächler-Erne/Susanne Wolf-Mettler in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Anton K. Schnyder/Stephen V. Berti [Hrsg.], Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Auflage, Basel 2013, N 20 zu Art. 17 IPRG).

5.3 Eine Verletzung des Ordre public in diesem Sinne begründen kann dabei auch die Umgehung von gesetzlichen Vorschriften der Schweiz, die um der öffentlichen Ordnung willen aufgestellt worden sind. Eine solche Gesetzesumgehung kann die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausschliessen (vgl. BGE 141 III 312 E. 5.3.2 S. 322; BGE 141 III 328 E. 6.4 S. 343; BGE 97 I 151 E. 5b S. 160). Als Gesetzesumgehung bezeichnet man die Verwendung eines scheinbar legitimen Mittels, um den Zweck zu erreichen, der von einer anderen Norm verboten wird. Eine Gesetzesumgehung liegt auch dann vor, wenn eine gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich und sachwidrig erscheint und anzunehmen ist, dass diese Rechtsgestaltung lediglich gewählt worden ist, um ein rechtliches Ergebnis herbeizuführen, das ansonsten nicht eintreten würde (vgl. BGE 131 II 627 E. 5.2 S. 635 f.; BGE 107 Ib 315 E. 4 S. 322 f.). Zur Beantwortung der Umgehungsfrage ist stets eine Prüfung und Wertung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich, wobei sich auch als Ermessensfrage stellen kann, ob im konkreten Fall eine Umgehung zu bejahen oder zu verneinen ist (BGE 125 III 257 E. 3b S. 262 mit Hinweisen). Es ist ebenfalls vor der Anerkennung einer ausländischen Adoption sicherzustellen, dass sich die ausländische Behörde beim Adoptionsentscheid am Kindeswohl orientiert hat (Urteil des Bundesgerichts 5A\_604/2009 vom 9. November 2009 E. 4.1).

5.4 Nach schweizerischem Recht gilt das Prinzip der Unauflöslichkeit der Adoption. Die durchgeführte Volladoption ist grundsätzlich endgültig und kann nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch einvernehmlich nicht mehr aufgehoben werden (BGE 137 I 154 E. 3.1). Abgesehen vom Fehlen der Zustimmung (Art. 269 ZGB) kann die Adoption nur angefochten werden, wenn sie an einem schwerwiegenden Mangel leidet (Art. 269a Abs. 1 ZGB). Schwerwiegende Mängel sind die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften, wodurch der Wesensgehalt der Adoption berührt wird, namentlich wesentliche Unterschreitung des Mindestaltersunterschiedes, Fehlen

eines echten Pflegeverhältnisses, erbrechtliche Zurücksetzung anderer Personen oder Bürgerrechtserwerb als Hauptzweck, überdies der Grundlagenirrtum. Kein schwerwiegender Mangel in diesem Sinne wären ein Irrtum bzw. enttäuschte Erwartungen der Adoptiveltern über die Entwicklung des Adoptivkindes. Entwickelt sich das Adoptivverhältnis ungünstig, sind entsprechend dem Prinzip der Volladoption – wie beim natürlichen Kindesverhältnis – Kindesschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB der einzige Behelf (Peter Breitschmid in: Thomas Geiser/Christiana Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage, Basel 2018, N 1 f. zu Art. 269a ZGB). Die wichtigste Voraussetzung für die Adoption bzw. deren Aufhebung ist das Wohl des Kindes. Es ist Ziel und Rechtfertigung der Adoption überhaupt. Wird der Entscheid über die Aufhebung der Adoption gutgeheissen, wird die Adoption als aufgehoben erklärt und alle beurkundeten Wirkungen werden rückgängig gemacht.

5.5 Im Bereich des internationalen Privatrechts besteht gesetzlich viel Gestaltungsfreiheit und längst nicht alle rechtsgestaltenden Handlungen sind rechtlich relevante Rechtsumgehungen. Eine rechtlich relevante Gesetzesumgehung liegt vor, wenn die schweizerische Rechtsordnung offensichtlich um die von ihr beabsichtigte Wirkung ihrer Vorschriften gebracht werden soll. Das ukrainische Urteil weicht von der schweizerischen Rechtsordnung ab. Die Entwicklung einer zerrütteten Beziehung zwischen der Adoptivmutter und dem Kind, die ein Zusammenleben und die Erfüllung der elterlichen Pflichten unmöglich machen, stellt in der Schweiz keinen schwerwiegenden Mangel im Sinne des Adoptionsanfechtungsgrundes nach Art. 269a ZGB dar. Dagegen ist vielmehr mit Kindesschutzmassnahmen vorzugehen. Eine Aufhebung der Adoption wäre im schweizerischen Verfahren demnach mit einer solchen Begründung nicht zu erzielen.

5.6 Die Beschwerdeführerin hatte die Adoption mit der Absicht vorgenommen, einem Kind aus offensichtlich schlechteren Verhältnissen eine Chance zu geben. Dies entspricht dem Gedanken der Adoption, wonach Eltern und Kind durch Pflege und Erziehung zu einer Familie zusammenwachsen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass [REDACTED] zum Zeitpunkt der Adoption bereits knapp 12 ½ Jahre alt und den grössten Teil ihres Lebens auf sich selber gestellt war. Während dem Zusammenleben in der Schweiz ist [REDACTED] zu einer Jugendlichen herangewachsen und es haben sich aufgrund ihrer Vergangenheit und ihres Alters erhebliche Schwierigkeiten entwickelt. Wie die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 6. Juli 2022 korrekt ausgeführt hat, ist es nicht ungewöhnlich, dass Kinder mit einer solch schwierigen Lebensgeschichte eher dazu neigen, rebellisch zu sein. Dies musste sich die Beschwerdeführerin bei der Adoption wohl auch bewusst gewesen sein. Nach schweizerischem Recht lässt sich eine Adoption nicht aufheben, wenn sich die Beziehung nicht so erfreulich entwickelt hat, wie sich die Adoptivmutter dies erhofft hat. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausgeführt, dass die Aufhebung der Adoption in der Ukraine deswegen erfolgt sei, um weitere kindesschutzrechtliche Massnahmen und eventuell Kosten für eine dauerhafte Fremdplatzierung zu vermeiden. Die Beschwerdeführerin sowie ihr Ehemann wussten über allfällige Kindeschutzmassnahmen und waren nicht bereit, für die Kosten einer dauerhaften Fremdplatzierung in der Schweiz aufzukommen. Die Beschwerdeführerin hat wohl bewusst den «Umweg» über die Ukraine genommen, weil sie gewusst hat, dass eine Aufhebung der Adoption aus «finanziellen Gründen» (d. h. um die Kosten für Kindeschutzmassnahmen zu sparen) in der Schweiz absolut keine Chancen hat. Deshalb haben sie das schweizerische Rechtssystem und das Verständnis einer Adoption sowie dessen Schutzwirkung mit deren Aufhebung im Ausland bewusst umgangen. Es widerspricht der grundlegenden Rechts- und Sittenauffassung, wenn durch Rechtswahl ein Kindesverhältnis unter diesen Umständen aufgrund nachträglich eingetretenen Schwierigkeiten aufgehoben wird.

5.7 Zudem ist bei der Anerkennung der Aufhebung der ausländischen Adoption das verfassungsmässig verankerte Kindeswohl zu beachten. In der Anhörung vom 26. Oktober 2020 durch die Beigeladene habe das Adoptivkind zu Protokoll gegeben, dass die Adoptivmutter ihr gesagt habe, wenn sie sich nicht bessere, werde sie ins Heim in die Ukraine zurückgegeben, denn in der Ukraine könne man Kinder zurückgeben, wenn man mit ihnen nicht zufrieden sei. Sicher

ist jedenfalls, dass der Schutz des Kindes davor, zur Ware degradiert zu werden, die man in einem Land bestellen und wieder zurückgeben kann, wenn es zu Problemen kommt, bedeutungslos wäre, wenn die Rechtsumgehung der Adoptivmutter nachträglich gültig erklärt würde. Die Adoptionsaufhebung kann dann gegen den Ordre public verstossen, wenn nicht das Wohl des Kindes im Vordergrund stand, sondern adoption fremde Motive. Auch wenn das Kind mehrfach den Wunsch geäussert hatte, zurück in die Ukraine zu gehen, entspricht dieser Kindeswille nicht dem Kindeswohl. Das Kindeswohl basiert auf dem Bedürfnis körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit, nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften sowie nach einer sicheren Zukunft. Wie die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 6. Juli 2022 zutreffend ausführt, ist es schlichtweg nicht mit dem Kindeswohl vereinbar, dass die Beschwerdeführerin das Kind zurück in ein bereits damals umkämpftes Gebiet in der Ukraine gebracht hat. Bereits bei der Anerkennung der Adoption brachte die Beschwerdeführerin vor, dass das Kind in der Ukraine keine Chance habe, ein normales Leben zu führen. Aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine muss davon ausgegangen werden, dass das Kindeswohl des Adoptivkindes akut gefährdet ist, wobei der Aufenthaltsort des Kindes im Moment unbekannt ist. Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass mit der Aufhebung der Adoption in der Schweiz das Kind die Schweizerische Staatsbürgerschaft verlieren würde, was gerade aufgrund des Krieges in der Ukraine mit wichtigen Vorteilen verbunden ist. Eine Anerkennung des ukrainischen Urteils ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht mit dem Kindeswohl zu vereinbaren. Damit ist das Ergebnis des ukrainischen Adoptionsaufhebungsurteils mit der schweizerischen Rechts- und Sittenauffassung und dem Kindeswohl nicht vereinbar. Entsprechend verstösst das ukrainische Urteil gegen den materiellen Ordre public gemäss Art. 27 Abs. 1 IPRG.

5.8 Im Übrigen würde die Verneinung der Ordre public-Widrigkeit die rechtsanwendenden Behörden zwingen, eine durch Rechtsumgehung erfolgte Aufhebung des Adoptionsverhältnisses im Ausland als vollendete Tatsache zu akzeptieren, womit das inländische Adoptionsaufhebungsrecht weitgehend wirkungslos wäre.

6. Vollständigkeitshalber kurz zu erwähnen ist die Europäische Menschenrechtskonvention, welche als Bestandteil des Bundesrechts ebenfalls zur Bestimmung des schweizerischen Ordre public beiträgt. Gemäss Art. 8 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz (Abs. 1). Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Abs. 2). Der Entzug der elterlichen Verantwortung und die Anerkennung einer Adoptionsaufhebung mit der Konsequenz, dass die rechtlichen Beziehungen vom Adoptivelternteil zum Kind endgültig aufgelöst wird, ist nur unter ausserordentlichen Umständen zulässig. Eine solche Massnahme muss dabei durch das übergeordnete Interesse am Kindeswohl gerechtfertigt sein. Aufgrund der oben gemachten Ausführungen ist die Aufhebung des ukrainischen Adoptionsurteils mit dem Kindeswohl nicht vereinbar.

7. Zusammenfassend hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass die Beschwerdeführerin kein Recht auf Anerkennung des Adoptionsaufhebungsurteiles hat. Die Rügen der Beschwerdeführerin erweisen sich als unbegründet. Aus diesem Grund ist die Verwaltungsbeschwerde abzuweisen. Die Kosten für den Erlass eines Entscheides werden in der Regel der unterliegenden Partei überbunden (§ 72 Abs. 2 VRP). Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 72 Abs. 2 VRP). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (§ 74 VRP).

## Beschluss des Regierungsrates

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten (inklusive Kanzleikosten) im Betrag von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit deren Kostenvorschuss (Fr. 800.--) verrechnet.
3. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden.
5. Zustellung: Beschwerdeführerin; Vorinstanz; Beigeladene; Sicherheitsdepartement (2, unter Rückgabe der Akten); Beschwerdeentscheide.
6. Zustellung elektronisch: Departement des Innern; Kanzlei (als Rechnungsführerin/im Dispositiv, VB 152/2022); Beschwerdeentscheide.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rügsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Statsschreiber